Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin
22 F 3599/19

Herrn
[redacted]
13088 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90245-159
Telefax: 030 90245-140
Zimmer: A 213
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	22 F 3599/19	12.06.2019

[redacted] ./. [redacted] wg. Unterhalt Kind, eA

Sehr geehrter Herr [redacted]

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11.06.2019 nebst Anlage.

Ferner erhalten Sie eine begl. und einf. Abschrift der Antragsschrift vom 24.05.2019 mit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahrenskostenhilfeantrag binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-pankow-weissensee/kontakt/artikel.704740.php. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Kissingenstraße 5 - 6
13189 Berlin

Fahrverbindung
S-Bhf. Pankow (S2, S8)
U-Bhf. Pankow (U2)
Bus: X 54, 250, 255/Tram: M1, M50
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90245-0
Telefax:
030 90245-140

Scanned by CamScanner

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen
Az.: 22 F 3599/19

Beschluss

In der Familiensache

[redacted], geboren am [redacted] Staatsangehörigkeit: deutsch, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin [redacted], geboren am [redacted] Staatsangehörigkeit: deutsch, Retzbacher Weg 22, 13189 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6893/18m-h

gegen

[redacted], geboren am [redacted] Staatsangehörigkeit: deutsch, [redacted] 13088 Berlin
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Anordnung Kindesunterhalt
hier: Unterhalt Kind (einstweilige Anordnung)

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 11.06.2019 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin [redacted], geboren am 05.08.2013, zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ab dem 01.06.2019 einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Kindesunterhalt in Höhe von 100 % des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB der jeweiligen Altersstufe, derzeit erste Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein erstes Kind, derzeit 97,00 €, damit derzeit 257,00 €, im Juli 2019 252,00 € und ab August 2019 304,00 € zu bezahlen.

Scanned by CamScanner

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

3. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

4. Der Verfahrenswert wird auf 1725,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Mindestunterhalt ist zulässig und begründet. Gemäß § 246 FamFG kann das Gericht auf Antrag des Berechtigten die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt durch einstweilige Anordnung regeln. Das Regelungsbedürfnis gemäß § 246 Abs. 1 FamFG ist gegeben, da der Unterhalt nicht freiwillig geleistet wird. Die Tatsache, dass unter dem Aktenzeichen 22 F 1649/19. Ein Hauptsacheverfahren zum Kindesunterhalt anhängig ist, lässt das Regelungsbedürfnis nicht entfallen. Das Verfahren befindet sich noch im Verfahrenskostenhilfe-Stadium. Es handelt sich um eine Stufenklage, bei der zunächst Auskunft über die Einkommensverhältnisse begehrt wird. Es ist nicht abzusehen, wann das Verfahren abgeschlossen werden kann. Der Antragsgegner hat im dortigen Verfahren bereits vor Tätigwerden der ordentlichen Dezernentin diese als befangen abgelehnt. Dieser Antrag ist mit Beschluss vom 18.4.2019 als unzulässig verworfen worden. Weitere Befangenheitsanträge sind aber jederzeit möglich. In früheren Verfahren erfolgten auch wiederholt mehrere Befangenheitsanträge gegen die zuständige Richterin. Demgegenüber steht der laufende Unterhaltsbedarf des Kindes, der zu decken ist.

Der Antragstellerin steht gegen den Antragsgegner als deren leiblichem Vater gemäß §§ 1601 ff BGB ein Anspruch auf Zahlung des Mindestunterhalts zu. Der Anspruch ist gemäß § 1629 Abs. 1 BGB durch die allein sorgeberechtigte Mutter geltend zu machen. Der Antragsgegner ist zur Zahlung des Mindestunterhalts leistungsfähig gemäß § 1603 BGB. Aus den vorliegenden Gehaltsabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2019 Ergibt sich ein Nettoeinkommen des Antragsgegners von durchschnittlich 1442,11 €. Abzüglich 5 % berufsbedingte Aufwendungen von 72,10 ä verbleiben anzurechnende Nettoeinkünfte von 1.370,01 €. Der Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen Kindern in Höhe von 1.080,00 € ist nicht tangiert. Dass der Antragsgegner die Antragstellerin alle 2 Wochen in der Zeit von Mittwoch nach der Kita bis montags zur Kita und in Ferienzeiten sowie an Feiertagen betreut, ist, jedenfalls im summarischen Verfahren der einstweiligen Anordnung, nicht zu berücksichtigen. Da es sich vorliegend um ein Anspruch des Kindes handelt, ist ebenfalls unerheblich, ob die Kindesmutter

Scanned by CamScanner

Schulden beim Antragsgegner hat. Ab Juli 2019 ändern sich die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle. Ab August 2019 ist der Unterhalt nach der 2. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen.

Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 119 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4, 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf §§ 119, 51 Abs. 2 Satz 1, 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 41,51 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 12.06.2019.

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Scanned by CamScanner

AMTSGERICHT PANKOW/WEISSENSEE BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.06.2019

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Scanned by CamScanner

Beglaubigte Abschrift

Rechtsanwälte

Karsten Freitag
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht -

Cornelia Myritz
- Fachanwältin für Familienrecht -

Rechtsanwälte Freitag & Myritz • Berliner Allee 96 • 13088 Berlin

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Familiengericht
Kissingenstr. 5-6
13189 Berlin

Berliner Allee 96
13088 Berlin

Tel.: 030 / 960 60 95 - 0
Fax.: 030 / 960 60 95 - 22

e-mail: freitag.myritz@t-online.de

in Kooperation mit:
Rechtsanwälte Schumertl
Perchtinger Strasse 6
81379 München

Berlin, 24.05.2019
Az.: 6893/18m-h

Briefannahme Amtsgericht Pankow/Weißensee
Eing. 27.05.19
4 ....Schack ....Abschr. ....KM ....Akt. ....Anl.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Kindesunterhalt

der mdj. [redacted], geb. am [redacted],
gesetzlich v.d.d. Kindesmutter [redacted],
beide wohnhaft [redacted] in 13189 Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Freitag & Myritz
Berliner Allee 96 in 13088 Berlin,

gegen

[redacted],
[redacted] in 13088 Berlin,

Antragsgegner,

wegen: einstweilige Anordnung/Unterhalt

Scanned by CamScanner

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin wird beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ohne vorherige mündliche Verhandlung zu verurteilen, an die Antragstellerin zu Händen der Kindesmutter ab dem Monat Juni 2019 einen Kindesunterhalt i.H.v. 100% des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe abzüglich hälftigen staatlichen Kindergeldes für ein erstes Kind zu zahlen, derzeit € 257,00, ab Juli 2019 € 252,00 und ab August 2019 € 304,00.

Weiter wird beantragt,

der Antragstellerin für das vorliegende Verfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichneten zu bewilligen.

Begründung:

Die Kindeseltern haben eine nichteheliche Lebensgemeinschaft geführt, diese ist zerbrochen.
Im Haushalt der Kindesmutter lebt das gemeinsame Kind Wilhelmine, geboren am 05.08.2013.
Durch Beschluss des angerufenen Familiengerichts zum Geschäftszeichen 22 F 3123/16 ist der Kindesmutter für die mdj. Wilhelmine das Sorgerecht allein übertragen worden.

Seit dem 09.11.2018 lebt die mdj. [redacted] auch im Haushalt der Mutter.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.11.2018, dem Gericht als

Anlage eAO 1

überreicht, wurde der Antragsgegner aufgefordert, zum Zwecke der Ermittlung und Berechnung von Kindesunterhaltsansprüchen Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

Dieses Anschreiben wurde dem Kindesvater am 17.11.2018 zugestellt.

Glaubhaftmachung Statusmitteilung der Deutschen Post als **Anlage eAO 2**

Eine Auskunft ist vom Kindesvater ebenso wenig erteilt worden, wie er Unterhaltszahlungen leistet.
Die Kindesmutter bezieht inzwischen Leistungen aus Unterhaltsvorschuss.

Vor dem angerufenen Gericht ist zum Geschäftszeichen

Scanned by CamScanner

22 F 1649/19 ein Hauptsacheverfahren anhängig, gerichtet auf Auskunft und Unterhaltszahlung.
Dort hat der Antragsgegner wie in einer Vielzahl von anderen zwischen den Beteiligten in der Vergangenheit geführten Verfahren die zuständige Abteilungsrichterin wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wie die anderen Befangenheitsanträge auch wurde dieses Gesuch zurückgewiesen, ob es sich im Beschwerde verfahren befindet, entzieht sich hiesiger Kenntnis.

Glaubhaftmachung: Beschluss des AG Pankow/Weißensee vom 18-04.19 zu 5 AR 23/19 Abl als **Anlage eAO 3**

Wann das Hauptsacheverfahren fortgesetzt wird, ist unklar.

Der Antragsgegner hat im Hauptsacheverfahren vorgetragen, er habe 40% der Kosten des Kindes zu finanzieren, der Unterhaltsantrag der Antragstellerin sei abzulehnen, im übrigen habe die Mutter Schulden bei ihm.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz des Antragsgegners vom 31.03.19 als **Anlage eAO 4**

Gleichzeitig überreichte der Antragsgegner im Hauptsacheverfahren seine Gehaltsabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2019,dem Gericht als

Anlagen eAO 5 und 6

überreicht.

Daraus ergibt sich durchschnittlich ein Einkommen i.H.v. € 1.442,11, abzüglich 5% berufsbedingter Aufwendungen von € 72,10 verbleiben einsatzfähige Nettoeinkünfte von **€ 1.370,01.**
Aus den Gehaltsabrechnungen ergibt sich, dass der Antragsgegner bei seinem Arbeitgeber seit dem 17.07.17 und auch vollschichtig beschäftigt ist, daher stehen ihm diese Einkünfte regelmäßig zur Verfügung.

Damit ist der Antragsgegner auch unter Wahrung des ihm zu verbleibenden Selbstbehaltes in der Lage, den geltend gemachten Kindesunterhalt zu zahlen.

Ob und inwieweit die Kindesmutter tatsächlich Schulden beim Antragsgegner haben sollte, spielt im hiesigen Rechtsstreit keine Rolle.
Der Antragsgegner betreut das gemeinsame Kind alle 2 Wochen in der Zeit von Mittwoch nach der Kita bis Montags zur Kita, das entspricht einem Verhältnis der Übernachtungen von 9 : 5 zwischen den Eltern innerhalb eines Betrachtungszeitaumes von 2

Scanned by CamScanner

Wochen, das entspricht einem Betreuungsanteil von 35% beim Vater und 65% bei der Mutter.
Inwieweit dies Auswirkungen auf den Kindesunterhalt hat, ist im Hauptsacheverfahren zu klären.
Nach der Rechtsprechung der Obergerichte kann bei höheren Betreuungsanteilen des Unterhaltspflichtigen eine Berücksichtigung durch Herabstufung bei den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle erfolgen, solange der Mindestunterhalt gesichert ist, vgl. KG vom 11.12.2015, 13 UF 164/15, Zz. 10, zitiert nach juris.

Mehr als Mindestunterhalt wird hier nicht geltend gemacht, sodass dies kein Einwand innerhalb des einstweiligen Anordnungsverfahrens darstellt.

Zur Glaubhaftmachung des tatsächlichen Vortrages wird auf die beigefügte **eidesstattliche Versicherung** der Kindesmutter verwiesen.

Die Kindesmutter ist finanziell nicht in der Lage, die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzubringen.
Auf die beigefügte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kindesmutter wird verwiesen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez.
Myritz
Rechtsanwältin

beglaubigt:

Rechtsanwältin

Scanned by CamScanner